Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 39.

(Nr. 4934.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 5,000,000 Thalern. Vom 2. August 1858.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem von Seiten der unterm 21. August 1837. Allerhöchst bestätigten Rheinischen Eisenbahngesellschaft darauf angetragen worden ist, derselben Behufs der Ausführung der ihr durch Allerhöchste Kabinetsorder vom 5. März 1856. konzedirten Unternehmungen zur Erweiterung der Rheinischen Eisenbahn die Aufnahme einer Anleihe auf Höhe von fünf Millionen Thalern Kurant gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zu gestatten, so ertheilen Wir, in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Juni 1833., durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

§. 1.

Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern von 1. bis 30,000. nach den beiliegenden Schemas A. und B. ausgestellt und von drei Direktoren und dem Spezialdirektor resp. dessen Stellvertreter unterzeichnet.

Auf der Rückseite der Obligationen wird dieses Privilegium abgedruckt. Die Nummern von 1. bis 20,000. werden auf 200 Thaler jede, die Nummern von 20,001. bis 30,000. auf 100 Thaler jede ausgestellt.

§. 2.

Das Darlehn trägt vier und ein halbes Prozent Zinsen, welche in halbjährigen Raten postnumerando am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres gezahlt werden. Zu dem Ende werden den Obligationen für die nächsten fünf Jahre zehn Zinskupons, jeder zu vier Thalern funfzehn Silbergroschen und resp. zu zwei Thalern sieben Silbergroschen sechs Pfennigen, zahlbar am 2. Ja-

Ausgegeben zu Berlin den 25. August 1858.

2. Januar und 1. Juli, sowie eine Anweisung zur Erhebung fernerer Kupons nach den anliegenden Schemas C. D. und E. beigegeben. Diese Kupons und die Anweisung für dieselben werden alle fünf Jahre zufolge besonderer Bekanntmachung erneuert. Die Kupons und Anweisungen werden mit dem Faksimile dreier Direktoren und des Spezialdirektors versehen und von einem Kassirer, sowie einem Zinskontrolbeamten der Gesellschaft unterschrieben.

Am Verfalltage werden die Zinskupons gegen deren Auslieferung zum vollen Nennwerthe an den Vorzeiger in Berlin, Cöln und in den Städten gezahlt, welche Seitens der Direktion der Gesellschaft noch außerdem zu dem Ende vermittelst Bekanntmachung bezeichnet werden.

Die Gesellschaft hat die mit der Bezahlung der Zinskupons beauftragten Komtoire und Handlungshäuser öffentlich anzuzeigen.

Die Ausreichung einer neuen Serie Zinskupons erfolgt nur gegen Aushändigung der der vorhergehenden Serie beigegebenen Anweisung.

Der Direktion steht die Befugniß zu, sich die Obligationen neben den Anweisungen zur Verabfolgung neuer Zinskupons Behufs Abstempelung einreichen zu lassen.

§. 3.

Die Ansprüche auf Zinsvergütung erlöschen und die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn diese nicht binnen fünf Jahren nach dem Verfalltage zur Zahlung präsentirt werden.

§. 4.

Die Verzinsung der Obligationen hört an dem Tage auf, an welchem sie zur Zurückzahlung fällig sind. Wird der Betrag der Obligation in Empfang genommen, so müssen zugleich die ausgereichten Zinskupons, welche später als an jenem Tage verfallen, mit der fälligen Obligation eingeliefert werden; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

§. 5.

Zur allmäligen Tilgung der Schuld wird vom Jahre 1864. an jährlich ein halbes Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet; der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, vom Jahre 1864. an den Tilgungsfonds beliebig zu verstärken, auch die noch nicht getilgten Obligationen jeder Zeit nach einer wenigstens sechs Monate vorher ergangenen öffentlichen Kündigung fällig zu erklären und zurückzuzahlen. Die zu tilgenden Obligationen werden bei einer gemeinschaftlichen Versammlung der Direktion und des Administrationsrathes, unter Zuziehung eines das Protokoll aufnehmenden Notars, durch das Loos bestimmt und sind darauf nach einer wenigstens drei Monate vorher ergangenen öffentlichen Anzeige der ausgeloosten Nummern am nächsten 2. Januar fällig.

Die in Folge der Bestimmung dieses Paragraphen fälligen Obligationen werden gegen deren Auslieferung, unter Anwendung der im §. 4. wegen der Zins-

Zinskupons enthaltenen Vorschrift, an den Vorzeiger zum Nennwerthe in einer der Städte, in welchen die Zinszahlung erfolgt, baar in Kurant gezahlt.

Indessen kann die Gesellschaft, wenn die in einem Jahre einzulösenden Obligationen mehr als 100,000 Rthlr. betragen, durch Bekanntmachung bestimmen, daß die Inhaber einen Monat vor dem Verfalle von jenen Städten diejenige bezeichnen, in welcher sie die Zahlung erheben wollen; erfolgt dann eine solche Bezeichnung nicht, so wird angenommen, daß sie die Zahlung in Cöln zu empfangen haben.

Die fällig erklärten und eingelösten Obligationen werden unter Beobachtung der hier oben wegen der Verloosung vorgeschriebenen Formen verbrannt.

Ueber die Ausführung der Tilgung wird dem betreffenden Eisenbahn-Kommissariate alljährlich ein Nachweis vorgelegt.

§. 6.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Obligationen oder Anweisungen zur Erhebung weiterer Kupons amortisirt werden, so erläßt die Direktion der Gesellschaft drei Mal, in Zwischenräumen von wenigstens vier oder höchstens sechs Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, ohne daß die Dokumente eingeliefert oder etwaige Rechte auf dieselben angemeldet worden, und hat außerdem seit der ersten Aufforderung ein Termin zur Empfangnahme einer neuen Serie Zinskupons stattgefunden, ohne daß hierbei innerhalb mindestens sechs Monaten nach dessen Ablauf die betreffenden Obligationen, beziehungsweise die der früheren Serie beigegebenen Anweisungen (§. 2.), zum Vorschein gekommen sind, so erklärt die Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig oder verschollen und fertigt an deren Stelle andere unter denselben Nummern aus, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersatz für amortisirte dienen. Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden; jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 3.) bei der Direktion der Gesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

§. 7.

Die Nummern der zur Zurückzahlung fälligen, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden jährlich während zehn Jahre von der Direktion der Gesellschaft Behufs Empfangnahme der Zahlung öffentlich aufgerufen. Die Obligationen, welche nicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Einlösung vorgezeigt worden, sind werthlos, welches von der Direktion unter Angabe der werthlos gewordenen Nummern alsdann öffentlich zu erklären ist.

Die Gesellschaft hat wegen solcher Obligationen keinerlei Verpflichtung mehr; doch kann sie deren gänzliche oder theilweise Bezahlung vermittelst eines Beschlusses der Generalversammlung aus Billigkeitsrücksichten gewähren.

§. 8.

Außer den im §. 5. gedachten Fällen sind die Inhaber der Obligationen berechtigt, deren Nennwerth in folgenden Fällen von der Gesellschaft in Cöln zurückzufordern:

a) wenn der Transportbetrieb auf der Eisenbahn mit Dampfwagen oder anderen dieselben ersetzenden Maschinen länger als sechs Monate ganz aufhört;
b) wenn gegen die Gesellschaft in Folge rechtskräftig gewordener Erkenntnisse Schulden halber Exekution vollstreckt wird;
c) wenn die im §. 5. festgesetzte Tilgung der Obligationen nicht eingehalten wird.

In den Fällen zu a. und b. kann das Kapital an demselben Tage, wo einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden; in dem Falle zu c. ist dagegen eine dreimonatliche Kündigungsfrist zu beobachten. Das Recht zur Zurückforderung dauert in dem Falle zu a. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes, in dem Falle zu b. ein Jahr, nachdem der vorgesehene Fall eingetreten ist, das Recht der Kündigung in dem Falle zu c. drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Tilgung der Obligationen hätte erfolgen sollen.

Die Obligationen, welche in Folge der Bestimmungen dieses Paragraphen eingelöst werden, kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 9.

Zur Sicherung der Verzinsung und Tilgung der Schuld wird festgesetzt und verordnet:

a) die vorgeschriebene Verzinsung und Tilgung der Obligationen geht der Zahlung von Zinsen und Dividenden an die Aktionaire der Gesellschaft vor;
b) bis zur Tilgung der Obligationen darf die Gesellschaft keine zur Eisenbahn und zu den Bahnhöfen erforderlichen Grundstücke verkaufen; dies bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder an Gemeinden zu postalischen, polizeilichen oder steuerlichen Einrichtungen, oder zu Packhöfen und Waarenniederlagen abgetreten werden möchten.

§. 10.

Zur Geltendmachung der im §. 8. festgesetzten Rückforderungsrechte ist den Inhabern der Obligationen verhaftet:

in erster Linie der Bahnkörper von Rolandseck nach Bingen, sowie die Verbindungsbahn um die Stadt Cöln und die Bahn durch die Stadt

Cöln

Cöln, nebst sämmtlichen für den Eisenbahnbetrieb darauf errichteten Gebäuden und darauf zu diesem Zwecke gemachten Anlagen, nebst dem sämmtlichen für den Betrieb dieser Strecken beschafften fahrenden Zeuge, Mobilien, Geräthschaften und Materialien;

in zweiter Linie haften die Bahnen von Cöln nach Rolandseck und von Cöln nach Herbesthal, insoweit diese Bahnen nicht schon auf Grund früherer Privilegien für frühere Anleihen verpfändet sind.

§. 11.

Nur diejenigen Obligationen, welche mit Unserer Genehmigung zu dem Zwecke — die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft konzessionirten Bahnen von Rolandseck nach Bingen, die Verbindungsbahnen um Cöln und durch die Stadt Cöln fertig zu stellen, sowie die erforderlichen Betriebsmittel dafür anzuschaffen — noch bis zur Höhe von drei Millionen Thalern ferner emittirt werden möchten, können den nach gegenwärtigem Privilegium zu emittirenden Obligationen in dem durch dasselbe festgesetzten Vorzugsrechte gleichgestellt werden.

§. 12.

Die in diesem Privilegium vorgeschriebenen Bekanntmachungen müssen in eine Zeitung jeder Stadt, in welcher nach §. 2. die Zinszahlung erfolgt, eingerückt werden.

§. 13.

Auf die Zahlung der Obligationen, wie auch der Zinskupons, kann kein Arrest bei der Gesellschaft angelegt werden.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staats zu geben, oder den Rechten Dritter, und insbesondere der Inhaber der nach Unserem Privilegium vom 12. Oktober 1840. und vom 8. September 1843. emittirten 2,500,000 Thaler 4prozentiger und 1,250,000 Thaler $3\frac{1}{2}$prozentiger Rheinischen Eisenbahn-Obligationen, sowie der nach Unserem Privilegium vom 4. August 1854. emittirten 750,000 Thaler $4\frac{1}{2}$prozentiger Bonn-Cölner Obligationen, zu präjudiziren.

Gegeben Ostende, den 2. August 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) **Prinz von Preußen.**

Für den abwesenden Finanzminister:
v. Raumer.

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
v. Pommer Esche.

 A.

A.

Privilegirte, zu vier und einem halben Prozent verzinsbare
Obligation
№ ....

Der Inhaber hat an die Rheinische Eisenbahngesellschaft
„Zweihundert Thaler Preußisch Kurant"
zu fordern, als Antheil an dem durch Königliches Privilegium vom ..ten .... autorisirten Darlehn von Fünf Millionen Thalern. Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Zinskupons zahlbar.

Cöln, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

Die Direktoren. (Drei Unterschriften.) Der Spezial=Direktor. (Unterschrift.)

Mit Zinskupons versehen pro .....
(Raum zur Abstempelung.)

(Rückseite.)
Hier folgt der wörtliche Abdruck des Privilegiums.

B.

Privilegirte, zu vier und einem halben Prozent verzinsbare
Obligation
№ ......

Der Inhaber hat an die Rheinische Eisenbahngesellschaft
„Einhundert Thaler Preußisch Kurant"
zu fordern, als Antheil an dem durch Königliches Privilegium vom ..ten .... autorisirten Darlehn von Fünf Millionen Thalern. Die Zinsen sind gegen die ausgegebenen Zinskupons zahlbar.

Cöln, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

Die Direktoren. (Drei Unterschriften.) Der Spezial=Direktor. (Unterschrift.)

Mit Zinskupons versehen pro .....
(Raum zur Abstempelung.)

(Rückseite.)
Hier folgt der wörtliche Abdruck des Privilegiums.

C.

C.

Zinskupon ...ter Serie Littr. ......

zur privilegirten $4\frac{1}{2}$ prozentigen Obligation № .....

Vier Thaler funfzehn Silbergroschen

hat der Inhaber dieses Zinskupons am {2. Januar / 1. Juli} 18.. in Berlin, Cöln und in den außerdem von uns zu designirenden Städten bei den bekannt gemachten Zahlstellen zu erheben. Dieser Zinskupon ist nach dem {2. Januar / 1. Juli} 18.. ungültig und werthlos.

Cöln, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

(Facsimile dreier Direktoren und des Spezial-Direktors.

Kontrole Fol. ..... (Unterschrift des Kassirers und eines Zins-Kontrolbeamten.)

D.

Zinskupon ...ter Serie Littr. ......

zur privilegirten $4\frac{1}{2}$ prozentigen Obligation № .....

Zwei Thaler sieben Silbergroschen sechs Pfennige

hat der Inhaber dieses Zinskupons am {2. Januar / 1. Juli} 18.. in Berlin, Cöln und in den außerdem von uns zu designirenden Städten bei den bekannt gemachten Zahlstellen zu erheben. Dieser Zinskupon ist nach dem {2. Januar / 1. Juli} 18.. ungültig und werthlos.

Cöln, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

(Facsimile dreier Direktoren und des Spezial-Direktors.)

Kontrole Fol. ..... (Unterschrift des Kassirers und eines Zins-Kontrolbeamten.)

E.

Anweisung zur Empfangnahme der .....ten Serie Zinskupons

zur privilegirten $4\frac{1}{2}$ prozentigen Obligation № .....

Inhaber dieses hat vom .... ab die ..te Serie Zinskupons für fünf Jahre zur vorbezeichneten Obligation, welche auf Verlangen zur Abstempelung vorzulegen ist, in Cöln in unserem Centralbüreau zu empfangen.

Cöln, den ..ten .... 18..

Die Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

(Facsimile dreier Direktoren und des Spezial-Direktors.)

(Nr. 4935.) Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1858., betreffend die Abänderung des durch die Allerhöchste Order vom 15. Februar 1858. (Gesetz-Sammlung S. 38.) genehmigten Zusatzes zu den §§. 43. 45. 48. 49. und 50. Th. I. des Westpreußischen Landschaftsreglements vom 25. Juni 1851.

Auf Ihren Bericht vom 26. Juli d. J. will Ich, dem Antrage der Westpreußischen Generallandschafts-Direktion entsprechend, hierdurch bestimmen, daß der durch Meinen Erlaß vom 15. Februar d. J. genehmigte Zusatz zu den §§. 43. 45. 48. 49. und 50. des revidirten Westpreußischen Landschaftsreglements vom 25. Juni 1851., betreffend die Ausfertigung von Talons statt der bisherigen Stichkupons zum Zwecke der Zinskupons-Erhebung, noch nicht mit dem Weihnachtstermine 1858., sondern erst nach dem Verlaufe der nächsten vierjährigen Kuponsausreichungs-Periode, also mit dem Weihnachtstermine 1862., in Kraft treten soll.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Ostende, den 2. August 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

Prinz von Preußen.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).